

II. Prozessrechtliche Entscheidungen.

Arrêts en matière de procédure.

Berufungsverfahren. — Procédure de recours en réforme.

91. Urteil vom 30. November 1910 in Sachen

Stern, Kl. u. Ber.-Kl., gegen Stern-Wloška, Bekl. u. Ber.-Bekl.

Art. 58 OG: Haupturteil? *Entscheid, der die Zuständigkeit des schweizerischen Richters zur Anhandnahme der Ehescheidungsklage ausländischer Ehegatten in Anwendung des Art. 5 der Internat. Übereinkunft betr. Ehescheidung etc. v. 1902/1905 (EheSchKonv) verneint. — Der Begriff des Haupturteils bestimmt sich ausschliesslich nach dem eidgenössischen Recht.*

A. — Die Litiganten sind Angehörige des deutschen Reiches. Sie sind seit dem Jahre 1886 verheiratet. Der Kläger ist Direktor eines Vorshußvereins in Konstanz, hat aber in Kreuzlingen ein Zimmer gemietet und dort auch am 6. September 1909 die Niederlassungsbewilligung erhalten. Die Beklagte wohnt in Resina bei Neapel.

B. — Am 7. Oktober 1909 erhob der Kläger gegen die Beklagte beim Friedensrichteramt Kreuzlingen Klage auf Ehescheidung gemäß Art. 46 lit. b event. 47 ZGG und § 1568 DGB. In dem dadurch eingeleiteten Prozesse erkannte das Obergericht des Kantons Thurgau über die Rechtsfrage: „Ist die Ehe der Litiganten sofort und definitiv zu scheiden?“ durch Urteil vom 22. September 1910: „Die Rechtsfrage wird verneinend entschieden.“

Zur Begründung führte das Gericht folgendes aus: Nach ihrem Heimatrechte, gemäß § 1354, Abs. 2 und 10 DGB, habe die Beklagte nicht denselben Wohnsitz wie der Kläger, sondern ihr besonderes Domizil in Resina bei Neapel. Da nun auf Grund des Art. 5 Ziff. 2 der Internat. Übereinkunft betr. Ehescheidung zc.

v. 12. Juni 1902/15. September 1905 (EheSchKonv) für die Scheidungsklage die Gerichte des Wohnsitzes des Beklagten zuständig seien, wenn die Ehegatten nach der Gesetzgebung des Heimatstaates nicht denselben Wohnsitz hätten, so müsse die Scheidungsklage wegen Inkompetenz abgewiesen werden.

C. — Gegen dieses Urteil hat der Kläger rechtzeitig die Berufung erklärt mit dem Antrage, es sei die Ehe der Litiganten in Anwendung von Art. 46 lit. b eventuell 47 ZGG und § 1568 DGB sofort definitiv zu scheiden; eventuell sei das thurgauische Obergericht anzuhalten, auf die materielle Überprüfung des erstinstanzlichen Urteils einzutreten.

D. — In der heutigen Verhandlung vor Bundesgericht hat der Vertreter des Klägers den Berufungsantrag wiederholt und zur Begründung angeführt, daß das angefochtene Urteil ein Haupturteil sei, weil die Frage, ob ein solches Urteil vorliege, nach kantonalem Prozeßrecht zu beurteilen sei und nach thurgauischem Rechte der Entscheid über die Kompetenzfrage in die Form eines Endurteils gekleidet werden müsse. Der Vertreter der Beklagten hat den Antrag gestellt, es sei auf die Berufung nicht einzutreten.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Gemäß Art. 58 OG ist die Berufung an das Bundesgericht nur gegen die in der letzten kantonalen Instanz erlassenen Haupturteile zulässig. Nach der bundesgerichtlichen Praxis (vgl. US 32 I S. 652 Erw. 2; Weiß, Berufung an das BG in Zivilsachen, S. 34 ff; FAVEY, Les conditions du recours de droit civil au Tribunal fédéral, S. 44 ff) sind Haupturteile diejenigen Urteile, die über die materiellen Ansprüche, die in einem Prozesse geltend gemacht werden, definitiv entscheiden, also gegenüber der Geltendmachung derselben Ansprüche in einem neuen Prozesse die Einrede der abgeurteilten Sache begründen. Diesen Charakter hat nun das Urteil der Vorinstanz nicht. Es entscheidet nicht darüber, ob das Scheidungsbegehren gemäß Art. 2 EheSchKonv begründet sei oder nicht, sondern beschränkt sich darauf, auf Grund der Gerichtsstandsbestimmungen des Art. 5 ibid. sich inkompetent zu erklären, also das Vorhandensein einer Prozeßvoraussetzung zu verneinen.

Die Norm des Art. 5 EheSchKonv ist in erster Linie bestimmt, die sachliche Zuständigkeit über Ehescheidungsprozesse unter

gewissen Voraussetzungen dem Domizilstaate der Eheleute zuzuweisen. Eine besondere Vorschrift macht bei getrenntem Wohnsitz der Eheleute die Gerichte des Wohnsitzstaates der beklagten Partei zuständig. Wenn es sich so in erster Linie um Vorschriften über sachliche Gerichtsbarkeit handelt, so wirken sie praktisch auch als Gerichtsstandsnormen, da durch die internationale Ehescheidungskonvention ohne weiteres die Prozeßgesetzgebung des Wohnsitzkantons für die örtliche Zuständigkeit im Einzelfalle anwendbar wird und aus ihr die Entscheidung darüber zu entnehmen ist, welches Gericht im Einzelfalle zuständig ist. Art. 5 EheSchKonv enthält aber keinerlei materiellrechtliche Vorschriften über die Scheidung. Diese sind ausschließlich aus Art. 1 und 2 des Übereinkommens zu entnehmen. Daher bewirkt auch das angefochtene Urteil, das nur eine in Art. 5 EheSchKonv enthaltene Vorschrift über die Zuständigkeit des angegangenen schweizerischen Gerichtes auslegt, keine Rechtskraft für den Scheidungsanspruch. Wenn der Kläger seine Klage, vorausgesetzt z. B., daß Frau Stern in der Schweiz Wohnsitz nehmen würde, von neuem bei dem alsdann zuständigen Gericht anbringen würde, könnte ihm die Einrede der beurteilten Sache nicht entgegengehalten werden. Daß gemäß thurgauischem Rechte der Entscheid der Vorinstanz die Form eines Endurtheiles hat, kann ihm nicht den Charakter eines Haupturtheiles im Sinne des Art. 58 OG geben, weil der Begriff des Haupturtheiles sich nach eidgenössischem Rechte bestimmt und zudem für die Frage, ob ein Haupturteil vorliegt, der Inhalt und nicht die Form des Urtheils maßgebend ist. Selbstverständlich kann es an dem Charakter des Urtheils der Vorinstanz auch nichts ändern, daß zur Entscheidung über die Kompetenzfrage die Frage, wo die Beklagte ihren Wohnsitz habe, auf Grund von materiellen Rechtsbestimmungen des DGB beantwortet werden mußte; denn hierbei handelte es sich um eine bloße Vorfrage, die zur Entscheidung der Zuständigkeitsfrage gelöst werden mußte.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Auf die Berufung wird nicht eingetreten.

B. Entscheidungen des Bundesgerichts als einziger Zivilgerichtsinstanz.

Arrêts rendus par le Tribunal fédéral comme
instance unique en matière civile.

Materiellrechtliche Entscheidungen.

Arrêts sur le fond du droit.

Zivilklagen von Korporationen oder Privaten gegen den Bund. — Actions civiles de corporations ou particuliers contre la Confédération.

92. Urteil vom 14. Dezember 1910 in Sachen
Fuchs, Kl., gegen Schweiz. Eidgenossenschaft, Bekl.

Haftpflichtklage gegen die Eidgenossenschaft auf Grund des Art. 48
Ziff. 2 OG. Unterbrechung der Anspruchsverjährung (Art. 12
FHG) durch Schuldbetreibung (Art. 154 Ziff. 2 u. Art. 157
Abs. 2 OR): Wiederholte Wirksamkeit dieses Unterbrechungsgrundes
(zweimalige Betreibungsanhebung). — Bemessung der Haftpflicht-
entschädigung eines Wagners bei Verminderung der Sehschärfe
seines rechten Auges um 85 %.

A. — Der Kläger war in der eidgenössischen Konstruktionswerkstätte in Thun als Wagner angestellt und bezog bei 9¹/₂stündiger Arbeitszeit einen Stundenlohn von 50 Cts. Nach der Lohnordnung betrug der für ihn erreichbare Maximalstundenlohn 54 Cts.

Am 23. oder 24. Mai 1907 sprang dem Kläger bei der Arbeit ein Holzsplitter ins rechte Auge. Einige Tage darauf stellte